

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: Dezember 2024

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Auftragnehmer die Black Forest Testlab OHG, der Auftraggeber ist die natürliche oder juristische Person, die Leistungen beauftragt. Der Vertragspartner kann beide umfassen, je nach Kontext.

§ 1 Allgemeines und Vertragsgegenstand

(1) Anwendungsbereich der AGB

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Verträge zwischen der Black Forest Testlab OHG (im Folgenden "Auftragnehmer") und ihren Auftraggebern (im Folgenden "Auftraggeber" oder "Vertragspartner"), sofern nicht ausdrücklich abweichende individuelle Vereinbarungen getroffen wurden. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers sind nur dann wirksam, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt werden. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

(2) Vertragsabschluss und Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber kommt zustande, wenn der Auftragnehmer das Angebot des Auftraggebers schriftlich bestätigt oder die Leistung des Auftragnehmers auf Grundlage des Angebots des Auftraggebers erbracht wird. Ein Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Auftraggeber das Angebot des Auftragnehmers schriftlich annimmt oder der Auftragnehmer mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen beginnt. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Zustimmung beider Parteien. Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

(3) Eigentum an Unterlagen

Der Auftragnehmer behält sich sämtliche Rechte an Kostenvoranschlägen und anderen Unterlagen vor, die ihm im Zusammenhang mit dem Vertrag zur Verfügung gestellt werden. Diese dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers weder an Dritte weitergegeben noch anderweitig verwendet werden. Bei Nichtabschluss eines Vertrages sind diese Unterlagen unverzüglich zurückzugeben.

(4) Unteraufträge

Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach Rücksprache mit dem Auftraggeber Unteraufträge an Dritte zu vergeben, um die vereinbarten Leistungen zu erfüllen.

§ 2 Unabhängigkeit, Geheimhaltung und Vertraulichkeit

(1) Unabhängigkeit

Die Black Forest Testlab OHG agiert als vollständig unabhängiges Unternehmen, das keine Bindung an Dritte hat und frei in seiner Geschäftstätigkeit ist.

(2) Geheimhaltungsverpflichtung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen, die sie im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhalten, streng vertraulich zu behandeln und nur zum Zwecke der Vertragserfüllung zu verwenden.

(3) Definition vertraulicher Informationen

Vertrauliche Informationen umfassen alle Informationen, die von einem Vertragspartner dem anderen im Rahmen des Vertrages zur Verfügung gestellt werden, wie z.B. technische Daten, Zeichnungen, Prototypen, und Testergebnisse. Vertrauliche Informationen müssen ausdrücklich als solche gekennzeichnet werden.

(4) Aufbewahrung und Rückgabe vertraulicher Informationen

Vertrauliche Informationen bleiben Eigentum des jeweiligen Vertragspartners und dürfen nur zum Zwecke der Vertragserfüllung genutzt werden. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind alle vertraulichen Informationen auf Wunsch des anderen Vertragspartners zurückzugeben oder zu vernichten.

(5) Ausnahmen von der Geheimhaltung

Vertrauliche Informationen sind nicht geschützt, wenn sie bereits allgemein bekannt sind oder vom Vertragspartner selbstständig entwickelt wurden z.B., wenn sie öffentlich zugänglich sind oder ohne Verstoß gegen diese AGB offengelegt wurden.

(6) Offenlegung aufgrund gesetzlicher Verpflichtung

Die Offenlegung vertraulicher Informationen erfolgt nur im notwendigen Umfang, um den gesetzlichen oder behördlichen Anforderungen zu genügen.

(7) Berufung von Ausnahmen

Der Vertragspartner, der sich auf eine Ausnahme beruft, trägt die Beweislast für deren Voraussetzungen.

§3 Datenschutz und DSGVO

(1) Datenschutzgrundsätze

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, personenbezogene Daten gemäß den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu verarbeiten.

(2) **Zweck der Datennutzung**

Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Vertragserfüllung verwendet. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, wenn dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist oder gesetzliche Vorschriften dies verlangen.

(3) **Einwilligung des Auftraggebers**

Der Auftraggeber erklärt sich mit der Speicherung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zur Abwicklung der Geschäftsbeziehung einverstanden. Ein Widerruf ist jederzeit schriftlich möglich.

(4) **Sicherheitsmaßnahmen**

Beide Parteien verpflichten sich, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten zu ergreifen.

§ 4 Prüfungen und Konformitätsbewertung

(1) **Bereitstellung von Prüfmuster**

Der Auftraggeber stellt die notwendigen Prüfmuster sowie technische Einrichtungen kostenfrei und in ausreichender Anzahl zur Verfügung. Der Auftraggeber verpflichtet sich, zum vereinbarten Termin funktionierende Prüfmuster sowie alle notwendigen Prüfbegleitmittel und Zubehörteile (einschließlich Kabelkonfektionen, Software, Überwachungstools und anderer relevanter Komponenten), die für die Durchführung der Prüfungen erforderlich sind, vollständig und in einem einsatzbereiten Zustand bereitzustellen. Die Bereitstellung hat zum vereinbarten Datum zu erfolgen, um eine fristgerechte Durchführung der Prüfungen zu gewährleisten. Verspätet bereitgestellte Prüfmuster können zu Verzögerungen führen. Der Auftragnehmer behält sich vor, zusätzliche Kosten für die Verzögerung geltend zu machen.

(2) **Bereitstellung von Informationen**

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer alle erforderlichen Informationen und Dokumente zur Verfügung, die für die Durchführung der Prüfungen und Konformitätsbewertung notwendig sind.

(3) **Versand der Prüfmuster**

Der Auftraggeber trägt die Kosten für die Lieferung der Prüfmuster in einer geeigneten Verpackung, die auch eine sichere Rücksendung ermöglicht. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Transport. Für Schäden, die während des Transports auftreten, haftet der Auftragnehmer nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

(4) **Durchführung der Konformitätsbewertung**

Die Konformitätsbewertung erfolgt gemäß den Vorgaben der relevanten Normen und Standards, z.B. ISO/IEC 17025:2017.

§ 5 Leistungen des EMV-Prüflabors

(1) **Leistungsbeschreibung**

Die genaue Art und der Umfang der zu erbringenden Leistungen werden in der Auftragsbestätigung festgehalten. Änderungen oder Erweiterungen der vereinbarten Leistungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung beider Parteien. Sollten während der Vertragsdurchführung

Leistungen erforderlich werden, die nicht ausdrücklich in der Auftragsbestätigung enthalten sind, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber rechtzeitig informieren und die zusätzlich anfallenden Kosten separat vereinbaren.

(2) Sorgfaltspflicht bei der Leistungserbringung

Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen gemäß den branchenüblichen Normen und Standards, mit der erforderlichen Sorgfalt. Messungen und Prüfungen erfolgen streng nach den vereinbarten Richtlinien. Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Angemessenheit der Ergebnisse und haftet insbesondere für deren Nutzung, die von der im Prüfbericht angegebenen Verwendung abweicht.

(3) Verantwortung für Prüfmuster

Auftraggeber garantiert, dass die Prüfmuster authentisch und repräsentativ sind. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden an den Prüfmustern, es sei denn, der Schaden ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen.

(4) Teilleistungen

Die Leistungen des Auftragnehmers erfolgen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften am Ort der Leistungserbringung. Es sind Teilleistungen akzeptabel, sofern sie für den Auftraggeber zumutbar sind.

(5) Nachbesserungsrecht

Im Falle einer schuldhaften Verletzung von Dienstleistungspflichten hat der Auftragnehmer zunächst das Recht auf kostenlose Nachbesserung, sofern dies für den Auftraggeber zumutbar ist. Der Auftragnehmer hat das Recht die Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben.

(6) Nutzungsrechte an Prüfergebnissen

Der Auftraggeber erhält nach Zahlung der Vergütung die Rechte an den Prüfergebnissen und darf diese für interne Zwecke vervielfältigen, sofern keine Urheberrecht- und Schutzhinweise entfernt werden. Alle verwendeten Unterlagen (z.B. Prüfberichte) durch den Auftraggeber sind im Ganzen zu verwenden, eine teilweise Nutzung, Vervielfältigung und Weitergabe ist nur durch die Genehmigung durch den Auftragnehmer gestattet. Die Nutzung der Prüfergebnisse zu irreführenden oder unzulässigen Zwecken, insbesondere zur Täuschung Dritter, ist untersagt und führt zur Haftungsfreistellung des Auftragnehmers.

(7) Unterstützung durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber stellt sicher, dass der Auftragnehmer bei der Erbringung der Leistungen unterstützende Maßnahmen erhält, einschließlich Zugang zu Anlagen und Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen. Zudem benennt der Auftraggeber eine berechnigte Kontaktperson, die für das laufende Projekt zu regulären Geschäftszeiten erreichbar ist. Weiterhin wird der Auftraggeber qualifiziertes Personal, erforderliche Ressourcen und Infrastruktur bereitstellen, um die geforderten Leistungen zu erbringen. Jegliche Umstände, die die Erfüllung des Vertrags durch den Auftragnehmer beeinträchtigen könnten, werden dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt. Dies schließt die Übermittlung gültiger Sicherheitsdatenblätter und die Beantwortung bereitgestellter Fragebögen seitens des Auftragnehmers mit ein.

(8) Abschluss der Leistungen

Die erbrachten Leistungen gelten als abgeschlossen, sofern der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen nach Bereitstellung des Prüfberichts schriftlich per E-Mail Einwände oder Änderungswünsche einreicht. Die Frist beginnt mit dem Datum der Bereitstellung des Prüfberichts. Diese Regelung gilt gleichermaßen für Prüfberichtsentwürfe. Sollte der Auftraggeber ausdrücklich darauf verzichten, einen Prüfbericht erstellen und bereitstellen zu lassen, gelten die Leistungen als abgeschlossen, sobald die EMV-Dienstleistung vollständig ausgeführt wurde. Nach Ablauf der Frist sind Einwände oder Änderungswünsche ausgeschlossen.

§ 6 Zahlungsbedingungen und Preise

(1) Preise und Rechnungsstellung

Die Preise für die Leistungen werden individuell schriftlich vereinbart. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ohne Abzüge zu begleichen. Rabatte müssen ebenfalls schriftlich vereinbart werden.

Dies gilt auch für die Kosten für die Inanspruchnahme für Subunternehmer, Versandkosten, Mehraufwandskosten etc.

(2) Stornogebühren bei Terminabsage

Bei Nichtantritt zu einem bereits fest zugesagten Termin verpflichtet sich der Auftraggeber, die in der folgenden Tabelle aufgeführten Kosten zu tragen:

- Absage mehr als 5 Tage vor dem Termin: Keine Kosten.
- Absage 2-5 Tage vor dem Termin: 50% des Honorars.
- Absage weniger als 24 Stunden vor dem Termin oder Nichterscheinen: 100% des Honorars.

Dasselbe gilt auch bei Terminen bei Drittanbietern. Die in den Punkten genannten Kosten werden anteilig auf Grundlage der in der Auftragsbestätigung oder Bestellung festgelegten Honorare, Tagessätze oder vereinbarten Leistungen berechnet.

(3) Preisänderung bei Änderungswünschen

Preisänderungen, die sich aufgrund zusätzlicher Anforderungen oder Änderungen des Auftragsumfangs ergeben, bedürfen der schriftlichen Zustimmung beider Parteien.

§ 7 Gefahrenübergang

(1) Übergang der Gefahr

Die Gefahr für die Prüfmuster geht erst bei Annahme durch den Auftragnehmer über, es sei denn, ein anderer Ort wurde schriftlich vereinbart.

(2) Abholung von Prüfmustern

Der Auftraggeber verpflichtet sich, innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Prüfung die Prüfmuster auf eigene Kosten abzuholen oder den Rücktransport zu organisieren. Geschieht dies nicht, so ist es Black Forest Testlab OHG freigestellt die Prüfmuster in einer geeigneten Verpackung auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers zu versenden.

(3) **Entsorgung von Elektroschrott**

Sofern erforderlich, kann die fachgerechte Entsorgung von Elektronikschrott auf Wunsch des Auftraggebers organisiert werden.

§ 8 Haftung, Gewährleistung, Fristen, Verzug

(1) **Haftung für Schäden an Prüfmustern**

Der Auftraggeber nimmt Kenntnis, dass einige der in den Anforderungen festgelegten Prüfungen zu potenziellen Zerstörungen oder Schäden an den Prüfmustern führen können. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden an den Prüfmustern, die während der Prüfung entstehen, es sei denn, der Schaden ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen.

(2) **Gewährleistung**

Bei berechtigter Beanstandung hat der Auftragnehmer das Recht, den Mangel durch Reparatur oder Neubeschaffung zu beheben. Die Verjährungsfrist beträgt 12 Monate ab Gefahrenübergang. Der Auftragnehmer haftet in allen Fällen für Schäden, die aus der Durchführung von Prüfungen oder Dienstleistungen resultieren, sofern diese durch Fahrlässigkeit oder Mangel an Vorsichtsmaßnahmen bei der Prüfungsdurchführung entstehen, ausschließlich bis zur Höhe des Materialwerts des geprüften Gegenstands. Diese Haftungsbeschränkung erstreckt sich auch auf Folgeschäden. Der Auftragnehmer haftet nicht für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Produktionsausfälle. Der Auftragnehmer haftet uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen (§ 309 Nr. 7a BGB). Für sonstige Schäden haftet der Auftragnehmer ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

(3) **Prüfbericht**

Der Prüfbericht bezieht sich ausschließlich auf das geprüfte Prüfmuster und ist keine allgemeingültige Aussage über alle gleichartigen Produkte. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, einen Entwurfsbericht spätestens 14 Tage nach Bereitstellung an den

(4) **Höhere Gewalt**

Die vereinbarten Fristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem die Leistungserbringung aufgrund höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Pandemien usw.) unmöglich ist, zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Die Wiederanlaufzeit beträgt maximal 60 Tage.

(5) **Terminvereinbarung**

Leistungstermine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als solche im Vertrag oder in der Auftragsbestätigung bezeichnet werden. Die vereinbarten Fristen beginnen mit dem Zugang der Auftragsbestätigung beim Auftraggeber, sofern nicht eine andere Frist im Vertrag festgelegt wurde. Ist der Auftraggeber für die Bereitstellung von Prüfmustern, Informationen oder sonstigen Materialien verantwortlich, so beginnt die Frist erst mit dem Erhalt sämtlicher erforderlicher Unterlagen und Materialien. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass alle notwendigen Prüfmuster, Unterlagen und Prüfpläne rechtzeitig bereitgestellt werden. Andernfalls verlängern sich die Fristen angemessen, es sei denn, die Verzögerung ist vom Auftragnehmer zu vertreten.

(6) **Verjährung von Schadensersatzansprüchen**

Alle Ansprüche auf Schadensersatz, die nicht auf einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen, verjähren in einem Jahr ab dem Zeitpunkt, an dem der Anspruchsteller von dem Schaden und dem Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

§ 9 Rücktritt und Kündigung

(1) **Rücktrittsrecht des Auftragnehmers**

Der Auftragnehmer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn:

- a) der Vertragspartner wesentliche vertragliche Pflichten verletzt und trotz schriftlicher Mahnung innerhalb einer Frist von 14 Tagen keine Abhilfe schafft,
- b) die Erfüllung des Vertrags aufgrund höherer Gewalt oder behördlicher Einschränkungen unmöglich wird, oder
- c) sich der Vertragspartner in Zahlungsverzug befindet und trotz schriftlicher Mahnung innerhalb von 14 Tagen keine Zahlung leistet.

(2) **Kündigungsrecht des Auftraggebers**

Der Auftraggeber kann den Vertrag schriftlich kündigen, wenn:

- a) der Auftragnehmer die vertraglichen Verpflichtungen grob verletzt und trotz schriftlicher Fristsetzung von mindestens 14 Tagen keine Abhilfe schafft, oder
- b) wesentliche Rahmenbedingungen eintreten, die die Vertragserfüllung unzumutbar macht.

(3) **Form und Frist**

Sowohl Rücktritt als auch Kündigung bedürfen der Schriftform (§ 126 BGB). Die Erklärung ist per Einschreiben oder per elektronischem Kommunikationsweg (z. B. E-Mail mit Lesebestätigung) an die jeweils im Vertrag angegebene Adresse zu richten. Elektronische Kündigungen bedürfen einer Bestätigung durch den Empfänger.

(4) **Vergütung**

Im Falle eines Rücktritts oder einer Kündigung sind bereits erbrachte Leistungen der Black Forest Testlab OHG anteilig zu vergüten. Bereits gezahlte Vergütungen für nicht erbrachte Leistungen werden zurückerstattet, sofern die Kündigung oder der Rücktritt rechtmäßig erfolgt ist.

(5) **Rücktritt nach Beginn der Leistungserbringung**

Sollte der Kunde nach seiner Absage, lt. §6 (2), dennoch zum vereinbarten Termin erscheinen und mit der Leistung beginnen, gilt der Rücktritt als hinfällig, und der Kunde ist verpflichtet, die volle vereinbarte Vergütung zu zahlen, auch wenn er die Leistung im Anschluss nicht vollständig in Anspruch nimmt. Dies gilt auch für eine vorzeitige Beendigung der Leistung durch den Kunden nach Beginn der Dienstleistung. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, die erbrachte Leistung sowie einen Anteil der vereinbarten Gesamtvergütung zu zahlen, der dem bereits durchgeführten Leistungsanteil entspricht.

§ 10 Streitbeilegung

(1) Einvernehmliche Lösung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Falle von Streitigkeiten zunächst eine einvernehmliche Lösung zu suchen.

(2) Mediation oder Schiedsverfahren

Sollte keine Einigung erzielt werden, kann im gegenseitigen Einvernehmen eine Mediation oder ein Schiedsverfahren durchgeführt werden. Die Kosten tragen beide Parteien zu gleichen Teilen.

(3) Ordentlicher Rechtsweg

Sollte eine Einigung nicht erzielt werden, bleibt der ordentliche Rechtsweg unberührt. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt deutsches Recht. Der Gerichtsstand ist am Sitz des Auftragnehmers, sofern der Auftraggeber Kaufmann ist.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland für die rechtlichen Beziehungen im Rahmen dieses Vertrags. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist 79843 Löffingen, Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

(2) Zusätzliche Vereinbarungen, Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen zu dieser AGB sind nur gültig, wenn sie schriftlich durch Black Forest Testlab OHG festgehalten werden. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformanforderung.

(3) Falls einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sind oder diese AGB-Lücken aufweisen, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen wird diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart angesehen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.